



STADT ERKELENZ

**Bebauungsplan Nr. II/3
"Goswinstraße/Flachsbleiche"
Erkelenz-Mitte**

AZ.: 612602

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10a BauGB

Inhalt

1. Planungsanlass und Ziel der Planung	3
2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen.....	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	5
4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten	5
5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)	5

1. Planungsanlass und Ziel der Planung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte liegt im Stadtzentrum, südlich und im Nahbereich des Stadtkerns. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Aachener Straße, die Wilhelmstraße, die Graf-Reinald-Straße sowie der Straße Am Hagelkreuz, es umfasste eine Fläche von rd. 21,4 ha.

Zielrichtung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte ist die Aktualisierung der Festsetzungen der Ursprungsplanung auf das aktuelle Planrecht, und darüber die Sicherung und Stärkung der innerstädtischen Wohnnutzung, u. a. durch eine dem Bestand angepasste bauliche Weiterentwicklung der Bebaubarkeit innerstädtischer Flächen.

2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 gem. § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 5 vom 12.02.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2019 gemäß § 3 Abs.1 BauGB am 19.03.2019 im Rathaus der Stadt Erkelenz.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Es wurden 22 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden 6 abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen, die sich u.a. mit dem Immissionsschutz (Verkehrslärm/Gewerbelärm), der durch Braun- und Steinkohle vorhanden und zukünftigen Auswirkungen (Grundwassersenkung/ Grundwasseranstieg/ Grundwassermessstellen), dem Baugrund (Erdbebengefährdung/Bodenbewegung), dem Bodenschutz (Altlasten), erhaltenswerte archäologische Funde (Bodendenkmalpflege), sowie dem Brandschutz befassten.

- Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wurde zur Kenntnis genommen, und der Hinweis in der Begründung und Planurkunde ergänzt.

- Den Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden des Kreises Heinsberg wurde gefolgt indem der Hinweis der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis genommen wurde; die Liste der Unteren Bodenschutzbehörde zu dort vorliegenden Altstandorten in die Begründung und Planurkunde übernommen wurde; den Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde nicht gefolgt, da die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt wurden; die Stellungnahme zum Brandschutz wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW wurde gefolgt, und der Hinweis in die Begründung und Planurkunde aufgenommen.
- Die Stellungnahme des Erftverbandes wurde zur Kenntnis genommen.

Über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Weiterführung des Verfahrens mit der öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte beschloss der Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung am 15.05.2019.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 07.06.2019 in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgelegt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 17.06.2019 auf das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hingewiesen. 22 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden 2 abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen, die sich u.a. mit dem Immissionsschutz (Gewerbelärm), dem Bodenschutz (Altlasten) sowie dem Brandschutz befassten.

Während des Beteiligungsverfahrens wurden 6 abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen, die sich u.a. mit dem Immissionsschutz (Verkehrslärm/Gewerbelärm), der durch Braun- und Steinkohle vorhanden und zukünftigen Auswirkungen (Grundwassersenkung/ Grundwasseranstieg/ Grundwassermessstellen), dem Baugrund (Erdbebengefährdung/Bodenbewegung), dem Bodenschutz (Altlasten), erhaltenswerte archäologische Funde (Bodendenkmalpflege), sowie dem Brandschutz befassten.

- Den Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden des Kreises Heinsberg wurde gefolgt indem die Liste der Unteren Bodenschutzbehörde zu dort vorliegenden Altstandorten ergänzt wurde; den Bedenken der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde erneut nicht gefolgt, da die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt wurden; die Stellungnahme zum Brandschutz wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, wurde zur Kenntnis genommen.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. v. m § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 vom 21.08.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte in der Zeit vom 31.08.2020 bis 02.10.2020 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Mit Schreiben vom 24.08.2020 wurde eine Behörde auf das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB hingewiesen und zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Sinne des Umweltschutzes erfolgt einer Steuerung durch differenzierte Festsetzungen, und darüber eine Reglementierung der allgemein zulässigen Nutzungen und Verortung baulicher Nebenanlagen innerhalb der Baufenster, sowie eine Minderung der bisher zulässigen Flächeninanspruchnahme.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet ist seit 1955 in einem Durchführungs- und Fluchtlinienplan und ab 1963 in dem Bebauungsplan Nr. II „Am, Schächer“ gesichert.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die bestehenden Festsetzungen in Kraft.

5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans wäre die Zählung der Verkehrsfrequenz geboten.

Erkelenz, im Januar 2021